

Festsetzung des Wahltermins für die Ergänzungswahl in der Gemeinde Altwarp

<i>Fachamt:</i> Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Kerstin Weidemann	<i>Datum</i> 12.05.2020
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Altwarp (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 19.05.2020

Sachverhalt

Auf Grund der Coronapandemie konnte die für den 26.04.2020 angesetzte Ergänzungswahl in der Gemeinde Altwarp nicht durchgeführt werden. Gem. der Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern können nunmehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften und des Mindestabstandes ab 01.06.2020 wieder Wahlen durchgeführt werden.

Um die Hygienevorschriften und den Mindestabstand einhalten zu können, wird seitens der Wahlleitung vorgeschlagen, die Wahl in nur einem Wahllokal, im Gemeindesaal, durchzuführen.

Die Festsetzung des Wahltermins obliegt der Gemeindevorvertretung. Um eine entsprechende Vorbereitung der Wahl realisieren zu können, wird vorgeschlagen, die Wahl am 16.08.2020 durchzuführen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Altwarp bestimmt den 16. August 2020 als Wahltag für die Ergänzungswahl. Gleichzeitig wird beschlossen, die Wahl in nur einem Wahllokal, im Gemeindesaal, Seestraße 42, 17375 Altwarp, durchzuführen.

Anlage/n

1	Auszug aus Corona-SV MV öffentlich
---	------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		X	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Auszug aus der Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern

Entgegennahme von unvermeidbaren oder unaufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

§ 6

Besuchs- und Betretungsseinschränkungen für Krankenhäuser und Einrichtungen nach SGB V und Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

- (1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Ab dem 11. Mai 2020 sind Besuche in Krankenhäusern durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) sowie ab dem 15. Mai 2020 in Einrichtungen nach SGB V durch eine feste Kontaktperson zulässig.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden. Die Leitung der Einrichtung muss die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m anordnen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Verschiebung von Kommunalwahlen

- (1) In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sind die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 31. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. Ab dem 1. Juni 2020 können auch Wahlen, die wegen höherer Gewalt verschoben wurden, wieder durchgeführt werden. Dabei sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Pflicht für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase- Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;
2. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zwischen anwesenden Personen, wobei Zugang und Wegeführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann; wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden;
3. Information der Wählerinnen und Wähler durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen;
4. Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarerer Verschmutzung und am Tagesende und mindestens alle zwei Stunden Stoßlüftung der Räume.